

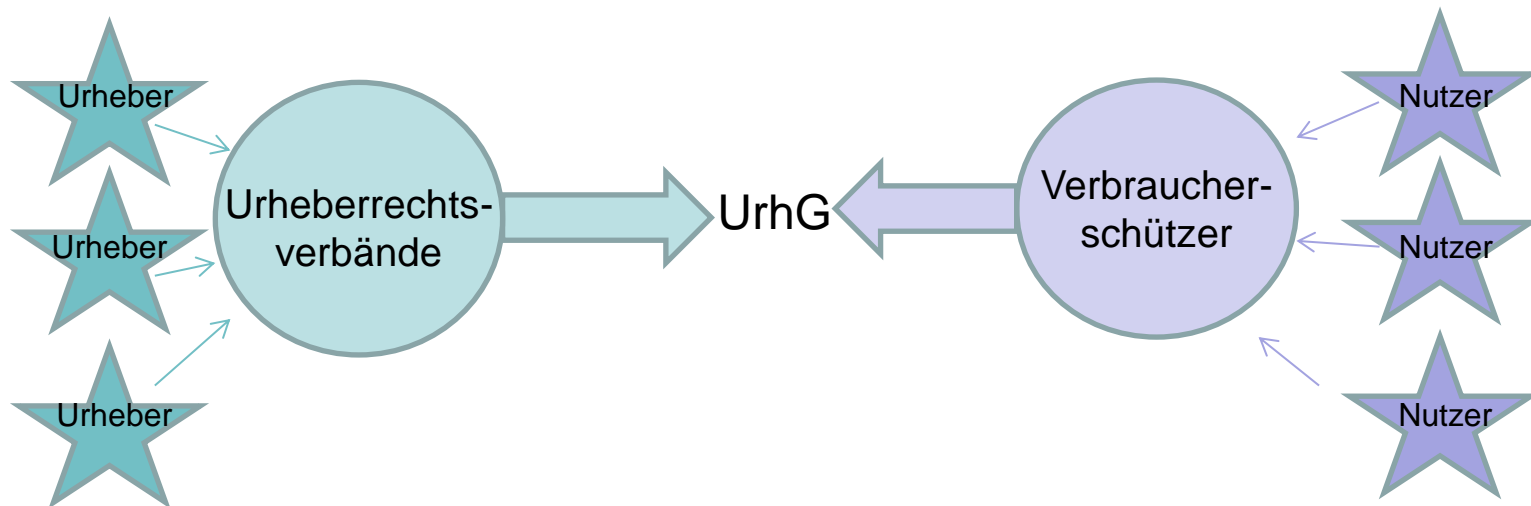
Urheberrecht und Musik

Dr. Kristina Hopf

Juristische Referentin der KJM-Stabsstelle und
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien

- Allgemeine Grundlagen des Urheberrechts
- Konkrete Fragestellungen im Bereich Musik
- Zusammenfassung / Tipps

- „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (Urheberrechtsgesetz – UrhG)
- Widerstreitende Interessenlagen



Was ist Urheberrecht?

§ 11 UrhG:

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Urheberrecht ist:

- Eigentumsrecht
- Ausschließlichkeitsrecht
- Recht auf eine angemessene Vergütung

§ 7 UrhG: „Urheber ist der Schöpfer des Werks.“

Beispiele: Künstler, Musiker, Autoren,
Privatpersonen wie Berühmtheiten

Was ist geschützt?

§ 1 UrhG: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz.“

§ 2 Abs. 2 UrhG: „**Werke** [...] sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“

- Beispiele: Texte, Musik, Bilder, Konzerte, Bild- und Tonträger, Gemälde, Tonaufnahmen, Computerspiele.
- Der Aufwand der Erstellung und der Umfang des Werkes sind i.d.R. unerheblich (Schöpfungshöhe).

Keine Werke: ohne schöpferische Gestaltung
(bloße Ideen; reine Informationen)

Keine geschützten Werke nach § 5 UrhG: z.B. Gesetze

Grundsatz:

- § 64 UrhG: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Ausnahme: bei wissenschaftlichen Ausgaben

- § 70 UrhG: 25 Jahre nach dem Erscheinen der wissenschaftlichen Ausgabe

Welche Rechte hat der Urheber?

Urheberpersönlichkeitsrechte

- § 12 UrhG: Veröffentlichungsrecht
- § 13 UrhG: Anerkennung der Urheberschaft/Namensnennungsrecht
- § 14 UrhG: Keine Entstellung des Werkes (Entstellungsverbot)

Verwertungsrechte

„körperliche“

- § 16 UrhG: Vervielfältigungsrecht
- § 17 UrhG: Verbreitungsrecht
- § 18 UrhG: Ausstellungsrecht

„unkörperliche“

- § 19 UrhG: Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- § 19a UrhG: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Nutzungsrechte

- § 31 UrhG: Einräumung der Nutzungsrechte
- § 32 UrhG: Recht der angemessenen Vergütung

Wer haftet bei Urheberrechtsverstößen?

- Derjenige, der die Urheberrechtsverletzung begangen hat, § 97 UrhG
- Im Internet: Internetanschlusshaber (Anscheinsbeweis)
- **BGH-Urteil v. 15.11.2012, Az.: I ZR 74/12 „Morpheus“:** Eltern haften als Anschlusshaber nicht für illegales Filesharing ihres minderjährigen Kindes, „wenn sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internetausgabebörsen belehrt hatten und keine Anhaltspunkte dafür hatten, dass ihr Kind diesem Verbot zuwiderhandelt.“

Urheberrechtsverstöße sind keine Kavaliersdelikte

Zivilrechtliche Folgen

- Abmahnung/Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung
- Anwaltskosten
- Schadensersatz

⇒ unbedingt darauf reagieren, denn sonst droht Klage
(Rechtsanwalt/Verbraucherschutz)

Strafrechtliche Folgen

- Geld- und Haftstrafen

Ob Verstoß zu privaten oder kommerziellen Zwecken erfolgt, wirkt sich auf die Schadensersatzhöhe und die Strafe aus.

- Der Urheber muss bestimmte Beschränkungen seines Rechts dulden, § 44 a UrhG
- Interessenabwägung zwischen Urheberinteressen und Nutzerinteressen
- Beispiele:
Privatkopie (§ 53 UrhG), Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Voraussetzungen der Privatkopie-Schranke :

1. nur einzelne Vervielfältigungen
2. durch natürliche Person
3. zum privaten Gebrauch
4. auf beliebigen Trägern
5. darf keinen Erwerbszwecken dienen
6. keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage
7. keine Umgehung von Kopierschutz
8. kein Konzertmitschnitt
9. kein Computerprogramm, Computerspiel oder elektronische Datenbankwerke
10. kein Veröffentlichen / Ins-Netz-Stellen

Konkrete Fragestellungen: Urheberrecht und Musik – was ist erlaubt?

1. Kopieren von Musik
2. Konzertmitschnitte / Aufnahme von Radio- oder Fernsehsendungen
3. Samplings/Cover-Versionen/Remixe/Mashup
4. Musikvideos auf sog. Streaming-Seiten im Internet
5. Tauschbörsen/Filesharing
6. Filehosting
7. Nutzung von Videoportalen: YouTube
8. Social Communities, z.B. Facebook

1. Kopieren von Musik

Kopieren von Musik-CDs/DVDs/Videos

- Grundsatz: mit Zustimmung des Urhebers
- Ausnahme: Privatkopie, aber keine Umgehung von Kopierschutz

Herunterladen/Kopieren von Musikdateien aus dem Netz

- Grundsatz: mit Zustimmung des Urhebers
- Ausnahme: Privatkopie, aber keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage
- Achtung: Nutzungsbedingungen des Internetanbieters

Konzertmitschnitte

- Exklusivrecht des Künstlers
- Keine Privatkopie zulässig, § 53 Abs. 7 UrhG

Aufnahme von (Internet-) Radio und Fernsehsendungen

- **Erlaubt:**
Mitschneiden, CD aufnehmen, Werbung rausschneiden und Weitergeben im privaten Umfeld (im Rahmen der Privatkopie-Schranke)
- **Verboten:**
Weitergabe/Verkauf über Internet; Umgehung von Kopierschutz; offensichtlich rechtswidrige Vorlage

- **Erlaubt:** Privatkopie, aber:
 - keine Umgehung von Kopierschutz
 - keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage

- **Verboten:** ins Netz stellen

Alternative: Freie Inhalte (sog. „open content“)
(bspw. „creative commons“ Lizenzen)

Verboten:

- Betreiben einer Streaming-Seite mit illegalen Videos
- Hochladen von illegalen Videos auf eine Streaming-Seite

Strittig:

- Ansehen von illegalen Videos mittels Streaming

Erlaubt:

- Hochladen von selbst erstellten Werken

Verboten:

- Hochladen von fremden Werken
- Herunterladen von fremden Werken

Tauschbörsen meiden!!!

6. Filehosting

- Unbedenklich für **eigene Dateien**
- **Hochladen fremder Dateien:** Privatkopie nur, wenn man den Link nur Familie und engen Freunden (bis 7 Personen) zur Verfügung stellt und keinen Kopierschutz umgehen musste
- **Herunterladen fremder Dateien:** Privatkopie nur, wenn nicht offensichtlich rechtwidrige Vorlage
- **Achtung:** gilt nicht für Spiele und Software (Privatkopie!)

Erlaubt:

- legale Videos ansehen
- Selbstgedrehte Videos hochladen
- Streams/Videos herunterladen und auf den Rechner speichern (Privatkopie: nicht offensichtlich rechtswidrige Vorlage)

Verboten:

- selbstgedrehtes Video mit fremder Musik hinterlegt ins Netz stellen
- offensichtlich rechtswidriges Video hochladen, herunterladen oder speichern

Strittig:

- offensichtlich rechtswidriges Video anschauen

Achtung:

- Nutzungsbedingungen

- Einstellen eigener Fotos:
nur mit Zustimmung des Abgebildeten (Recht am eigenen Bild)
- Fremde Fotos:
nur mit Zustimmung des Urhebers
- **Kommentarfunktion:**
Freunde können Inhalte posten, Bilder hochladen und Musikvideos einbinden.
=> Ab In-Kenntnis-Setzung Haftung auch des Seitenbetreibers als Störer

- Erlaubt ist nur, was man selber macht bzw. was der Urheber oder das Gesetz (und die Nutzungsbestimmungen) konkret gestatten!
- Nicht auf das Bauchgefühl verlassen, denn Unwissenheit schützt nicht vor Haftung!
- Unrechtsbewusstsein stärken: Kinder sollten lernen, was warum schützenswert ist, um sich richtig zu verhalten.
- Verwendung von „Open Content“ ist eine gute Alternative.
- Eltern können im Einzelfall für ihre Kinder zur Verantwortung gezogen werden (Aufsichtspflichten).
- Tauschbörsen meiden, da diese meist illegal sind und von der Unterhaltungsindustrie regelmäßig nach Verstößen gesichtet werden.
- Bei Abmahnung Rechtsanwalt/Verbraucherschutz einschalten.

Kontakt: Dr. Kristina Hopf

Bayerische Landeszentrale für neue Medien,

Heinrich-Lübke-Str. 27

81737 München

kristina.hopf@blm.de